



Pa. 71.
2.



18 Mar 17
115

Königl. Preussische
Verpflegungs-
ORDONNANCE,

Auf

Einquartierungs-
REGLEMENT,

Wornach

Seine Königl. Majestät Der
Infanterie vom 1. Junii 1713. an verpfleget/
und was Sie von jedwedem in denen Quartieren
und sonst allerunterthänigst gehalten
wissen wollen.

Berlin/

Druckts Ulrich Liebpert / Königl. Preussischer Hof-Buchdrucker.



Verpflegung und
Logirung der Infanterie be-
treffend/ auch wol Hergestalt Seine
Königl. Majestät es bey derselben so
wol wegen der Quartier- und Servies-Gelder/ als auch sonst
gehalten wissen wollen/ deßfalls haben Dieselbe Dero allergnädigste
Willens-Meynung zu eines jeden genauen Observanz
in nachstehenden Articulu abfassen und publiciren zu lassen/
allergnädigst verordnet/ und zwar

I.

Zeiget die hinten angefügte Tabelle, auf welchen Fuß Se.
Königl. Majestät Dero Regimenter und Battaillons so wol
an Staats-Officers/ Ober- und Unter-Prime-Planen auch
Gemeinen/ wann dieselbe in Königl. Landen stehen/ an Tra-
ctament, Quartier und Servies-Geld/ verpflegen zu lassen/ al-
lergnädigst gesonnen; Wobey es auch sein Verbleiben hat.

II.

Soll wie bishero also auch ferner die Infanterie jedes mal
in die Städte und geschlossene Orte einquartieret werden/ worin
nen

III.

Denen sämtlichen Staats-Bedienten auch Ober- und Un-
ter-Prime-Planen, das freye Obdach und Stallung/ so gut
als es vorhanden/ und nach Gelegenheit derer Orte angewiesen
werden kan/ dergestalt gegeben werden soll/ daß ein jeder so viel
möglich/ ein bequemes Logement und benöthigte Stallung/
die Staats-Officers auch Gelegenheit zum Kochen haben mö-
gen; Die Capitains sollen sich mit zwey/ die Lieutenants
und Fähndrichs aber mit einem Gemach begnügen/ daneben ih-
nen jedoch ein bequemer Ort zu Verwahrung der Soldaten-
Montirung in dem Quartier mit einzuräumen/ auch so wol ih-
nen

nen als denen Staabes-Officiers die benöthigte Tische / Stühle und Bett-Stellen wann sie nicht vorhanden / von dem Magistrat anzuschaffen / welche sie dagegen bey dem Abzuge in gutem Stande hinwieder zu lieffern schuldig seyn sollen. Die Regiments-Quartier-Meisters / Adjutanten / Predigers / Auditeurs und Regiments-Feldscheers sind als einer von diesen Subalternen zu tractiren / und haben übrigen alle diese benannte Staabes-Officiers und Ober-Prime-Planen von ihren Wirthen / ohnentgeltlich weiter nichts zu fordern / sondern müssen ihnen / Holz / Bette / Licht und alle andere Bedürfniß von ihrem Tractament kauffen und anschaffen. Seine Königl. Majestät wollen auch nicht gestatten / daß / wann etwa die Quartiere nicht so beschaffen / daß denen Officiers nach ihren Chargen die Gemächer und Bequemlichkeit / so ihnen hierinnen verordnet gegeben werden könten / sie die Magistrate oder Wirthe zu einem Equivalent davor / es bestehe / worinn es wolle / weder vor sich noch vor ihre Knechte / obligiren sollen / sondern alle Vergleiche / so dessfals mit ein oder andern gemachet werden möchten / wann sie nicht alle Requisita dieser Ordonnanz zum Grunde haben / declariren Se. Königl. Majestät hiermit vor null und unkräftig / und wollen daß ein jeder sich mit dem Quartier / so ihm nach Gelegenheit des Orts nach seinem Character gegeben werden kan / befriedigen soll.

IV.

Se. Königl. Majestät lassen es auch allerdings dabey / daß kein Officier / der in zwey Chargen in der Verpflegung aufgeführt wird / vor mehr als eine / nemlich die Vornehmste / Quartier fordern soll / und wenn er solches bey dem Staabe genießet / kan er es bey der Compagnie nicht prätextiren ; Sie wollen auch dieses von denen Regiments-Quartier-Meistern / Adjutanten und Regiments-Feldscheern / wann sie einen Platz in denen Compagnien haben / verstanden wissen.

V. Wenn

V.

Wenn ein Officier oder anderer vom Staabe und Prime Planen/ dem dergestalt sein Quartier in natura angewiesen worden/ in seinen eigenen Geschäften/ auf lange oder kurze Zeit abwesend ist/ hat er davor von dem Wirthhe nichts zu prätendiren/ sondern sich zu befriedigen/ wenn ihm vor seine hinterlassende Equipage eine verschlossene Kammer eingeräumt wird/ und er bey seiner Rückkunft das Quartier ledig und offen findet.

Wann er auch auf Sr. Königl. Majestät Ordre oder in De-ro Geschäften/ abwesend ist/ behält er zwar sein Quartier in natura, Geld aber soll er in seiner Abwesenheit/ ohne Se. Königl. Majestät allergnädigsten special Permission durch- aus nicht fordern.

VI.

Die Diener und Knechte gehören mit in die Quartiere ihrer Herren; Dahero auch Se. Königl. Majestät hiermit ernstlich verbiethen/ dergleichen Diener oder Knechte/ unter der Zahl derer Soldaten mit anzugeben/ und absonderliche Quartiere vor dieselben zu fordern.

VII.

Weil auch die Städte mehrentheils dergestalt beschaffen/ daß man zu Stallung vieler Pferde/ wenige Gelegenheit findet/ so haben Se. Königl. Majestät hiermit allergnädigst determiniren wollen/ daß

Einem Obristen von der Infanterie auf	=	8.	---
Einem Obrist-Lieutenant	=	6.	---
Einem Obrist-Wachtmeister	=	6.	---
Einem Capitain auf	=	4.	---
Einem Lieutenant	=	2.	---
Einem Fähnrich	=	2.	---

Auch dem Unter-Staabe

Vom Regiments-Quartiermeister bis Regiments-Feldscheer inclusive gleichsals jedem auf 2. Pferde/ und auf mehrere nicht Stallung gegeben werden soll; nebst einem Maß/ two das bend-
 2 3 thigte

thigte Futter verwahret werden könne; Solten aber die Officiers gegen einen bevorstehenden Feldzug sich equippiren und mehr Pferde anschaffen müssen/ als denn haben die Magistrate zu besorgen/ daß ihnen zu deren Unterbringung der benöthigte Raum/ so gut als möglich/ annoch angewiesen werde.

VIII.

Vorstehendes wollen Se. Königl. Majestät überall beobachtet wissen/ wann die Quartiere denen Officiers in natura gegeben werden.

Gleichwie aber denen Magisträten in denen Städten bishero die Wahl gelassen worden/ ob sie vor solchane Quartiere in natura lieber ein gewisses Quartier-Geld entrichten wollen;

Als lassen Se. Königl. Majestät es dabei nochmahlen allergnädigst bewenden/ haben auch zu dem Ende in der hinten angehängten Tabell eigentlich entwerffen lassen/ wie viel einem jeden nach seiner Charge und Character monatlich bezahlet werden soll/ welche denn Se. Königl. Majestät so wenig von denen Officiers als denen Magisträten und Einwohnern derer Städte überschritten wissen wollen/ sondern es sollen jene ihnen die Quartiere selbst zu miethen/ diese aber dahin zu sehen schuldig seyn/ daß sie solche vor das davor vermachte Geld bekommen/ und von niemand zur Ungebühr übersezet oder von ihrem Tractament zuzusezen genöthiget werden mögen; Solchane Quartier-Geld sollen die Officiers und Prime Planen nicht von denen particulieren Birthen/ sondern aus der Hand derer Commissarien und Magistrate/ und zwar jedes mal prompt und richtig empfangen/ damit sie auch hinwiederumb diejenigen/ wo sie sich eingemiethet/ befriedigen können.

IX.

Denen Bedienten vom Unter-Staabe/ als Regiments-Tambour, Hautbois, Pfeiffern und Stecken-Knecht/ auch denen sämtlichen Unter-Prime Planen von Sergeanten bis Tambour inclusive, wann sie das Quartier in natu-
ra

ra genießen/gebühret darinn nebst dem freyen Obdach das benötigte Holz/Bette und Licht / so gut nemlich / als der Wirth solches geben kan / und müssen sie mit demselben / wenn es irgendes leidlich / zu frieden seyn / ohne in dem Quartier die geringste Ungelegenheit zu machen; Sondern im fall sie über einigen Mangel zu klagen befugte Ursache zu haben vermeynen / haben sie solches bey ihren Officiers anzugeben / welche mit denen Commissariis und Magisträten dahin sehen werden / daß ihnen billige Justiz geschehe; Wann aber besagten vom Unter-Staabe Quartier-Geld gegeben wird / muß das selbe über dasjenige / so in der angefügten Tabelle ausgeworffen / nicht extendiret werden / gleichwol auch die Commissarii und Magistrate besorgen / daß ein jeder ein anständiges Quartier und darzu gehörige Nothdurfft davor erhalten möge.

Die gemeinen Soldaten genießen in ihren Quartieren außer dem freyen Obdach / gleichfals nothdürfftiges Holz/Licht und Bette/ ein mehrers aber nicht / gestalten Sr. Königl. Majestät denselben noch monatlich 4. Gr. vor Sauer und Süß / ex Cassa generali gut thun lassen; Solten sie ihre Wirthhe zu etwas mehr obligiren wollen / und daher Klagen entstehen / sollen die Officiers gehalten seyn / solche so fort zu remediren / und die Verbrecher zu scharffer Straffe zu ziehen / sonst Sr. Königl. Majestät es von ihnen selbstien fordern wollen.

X.

Damit auch umb so viel mehr alles in guter Ordnung zugehen möge; So ist Sr. Königlichen Majestät allergnädigster Wille / daß / so bald ein Regiment oder Compagnie in einem Ort einquartieret werden soll / der commandirende Officier eine accurate Rolle von der effectiven Mannschafft an den Commissarium oder Magistrat einhändigen soll / und zwar dergestalt / daß ein jeder Soldat mit Nahmen und Zunahmen darinn benennet sey / auch ob er beweibet oder ledig / damit bey der Billettirung alles nach der besten Convenienz reguliret

güliret / und die Nahmen derer Soldaten nebst dem Nahmen
derer Wirthe auf denen Billets exprimiret werden können.

Weil auch dergestalt dem Quartier-Stande zu gute kommt/
wann die Compagnien nicht allemal complet sind / gestalten
nur auf die effectiven und keine vacanten Billets gegeben
werden sollen; So wollen hingegen Se. Königl. Majestät auch
allernädigst / daß wann einige Compagnien auch übrig com-
plet seyn solten / auf sothane übrige Leute / solten es auch bis 10.
Mann seyn / die Quartiere ohnweigerlich angewiesen und gege-
ben werden sollen.

Wann solches geschehen / und ein jeder sein Quartier bezog
gen / hat der commandirende Officier durch einen seiner Sub-
alternen nebst jemanden aus des Magistrats Mitteln / nach
Verstimmung derer ersten 8. Tage / eine Visitation aller Quartiere
zu veranlassen / und wohl zu zusehen / auch annotiren zu lassen /
ob der Soldat mit dem Wirth oder dieser mit jenem zu frieden
seyn kan; Wann sich denn findet / daß der Soldat Ursach zu
klagen / oder wegen Mangel / leyden / und seine Montierung zu
verderben genöthiget seyn solte; So muß der Magistrat so
fort bessere Anstalt machen / im Gegentheile aber auch / wann der
selbe ohne Ursach klaget / oder seinen Wirth ungebührlich traet-
ret / von denen Officiers dem Verdienste nach bestraffet werden.

Se. Königl. Majestät lassen auch geschehen / daß / wie bisher /
also ferner der regierende Bürger-Meister / Syndicus, Richter /
Stadt-Schreiber / Einnehmer und andere / so Königl. Camera
und Gelder in Händen haben / so wol von würdlicher Einqua-
rtierung als auch von Bezahlung des Quartier-Geldes / befreyet
seyn sollen / welches Se. Königl. Majestät auch auf die Geistli-
chen / Schul-Bedienten und derselben Wittwen / wann sie keine
Bürgerliche Nahrung treiben / auch auf die Neu-Anbauende / so
lange ihre Frey-Jahre währen / verstanden wissen wollen. Alle
übrige Einwohner aber / imgleichen die Bedienten so Bürgerliche
Nahrung treiben / müssen ohne Unterscheid nach ihrer Propor-
tion billettiret / eine richtige Gleichheit unter allen gehalten /
und

und keiner über Gebühr beschweret werden. Wie denn Se. Rdnigl. Majestät bey Verspürung einiger Passionen/ und daß ein Bürger vor den andern graviret würde/ die Magisträte und Commissarien/ so dergleichen verstaten/ davor gebührend anzusehen/ allergnädigt gesonnen sind.

Wann in denen Quartieren eine Veränderung und Umb-Logirung/ es sey von ganzen Compagnien oder einzelner Mannschaft nöthig seyn sollte/ so muß solche vorher zwischen dem Officier und dem Commissario oder Magistrat concertiret und ausgemachet werden/ kein Officier aber soll befugt seyn/ die Leute nach eigenem Gefallen zu verwechseln; Es ist auch kein Bürger oder Einwohner schuldig/ einen Soldaten ohne Billet von seiner Obrigkeit/ in seinem Hause aufzunehmen.

XII.

Die Frauens derer verheyratheten Soldaten sollen zwar Obdach und Lager-Stadt zugleich mit ihren Männern zu genießen haben/ und bey der Billettirung auf sie mit reflectiret werden/ doch haben sie an Holz/ Licht/ Betten/ oder wie es Rahmen haben mag/ nicht das geringste absonderlich zu fordern.

Wann eines solchen Weibes Mann auf eine kurze Zeit commandiret wird/ hat dieselbe jedoch inzwischen das Obdach und Lager-Stadt in dem Quartier zu genießen.

XIII.

Auf diejenige/ so von dem Regiment oder Compagnie/ entweder auf Arbeit oder sonst in Königlichem Diensten commandiret/ oder auch mit Urlaub ihres Officiers abwesend sind/ muß zwar bey Einrichtung derer Quartiere mit gesehen werden/ damit sie bey der Rückkunft ihre Quartiere finden und unterformen können; Es ist aber kein Wirth schuldig/ vor dergleichen Absente weder vor Quartier noch Holz/ Licht oder Bette/ so wenig an den Officier/ als den Soldaten etwas zu bezahlen/ gestalt denn auch diese desfalls etwas zu fordern/ sich nicht unterstehen sollen.

B

XIV. Sei

XIV.

Seine Königl. Majest. sind zwar allergnädigst gesonnen / die Compagnien wie bishero / also auch ferner allemal auf den Completen Stand gepflegen und bezahlen zu lassen; Dabey ist aber Dero ernster Wille und Befehl / daß wann ein Soldat von der Compagnie stirbet / oder sonsten abgehet / der Capitain den Platz längstens in Zeit von zwey Monat wieder zu ersetzen / und seine Compagnie in completem Stande zu halten schuldig seyn soll.

Damit man auch von Zeit zu Zeit davon informiret seyn möge; So wiederholen Se. Kön. Maj. anhero / was zum öftern wegen richtiger Einsendung derer Quartal-Rollen / und noch letzstens unterm 3. Mart. a. c. verordnet / und lassen es dabey und der darinnen statuirten Straffe / allerdings bewenden.

XV.

Da auch bishero angemercket worden / daß das Brenn-Holz und Licht / so zum Behuf derer Corps de Garde, Stock-Häuser und Thor-Bachten / aus denen Königl. Accise-Cassen bezahlet werden / gar ein vieles gekostet / und grosser Excess dabey vorgegangen; So wollen Se. Königl. Majestät / daß ein jeder commandirender Officier an seinem Orte darauf sehe / daß mehr nicht als die unumgängliche Nothdurfft / consumiret und alle Mißbräuche abgestellt werden mögen; Zu welchem Ende denn derselbe die Designation, so der Accise-Einnehmer / von dem in jedem Monath an die Corps de Garde gelieferten Holz und Licht / und wie viel dasselbe gekostet / machen wird / eigenhändig zu unterschreiben hat / welche Designationes so denn der Einnehmer mit seinem Accise-Extract in Copia an das General-Krieges-Commissariat, allemal einsenden soll / und wann sich so denn findet / daß der Officier einigen Excess verstatet / wollen Se. Königl. Majestät sich an denselben halten und erholen; Das Holz so gewöhnlicher massen in denen Thoren vor die Wacht abgeworffen wird / soll sich kein Officier

ficier anmassen/ sondern dasselbe soll den Sommer über gesammelt/ und an einem eigenen Orte/ welchen der Magistrat darzu herzugeben hat/ verwahret/ auch zu keinem andern Behuff/ als vor die Wachten/ wenn es die Zeit und Nothdurfft erfordert/ angewendet werden. Es verstehet sich dieses aber nur von Holz/ so zu feilem Kauf in die Städte gebracht wird/ oder die Bürger selbst zu ihrem eigenen Gebrauch einführen lassen/ gestalten von allen übrigen/ womit Handlung auf dem Wasser oder Lande getrieben/ und welches nur durch die Städte durchgeföhret wird/ nichts gefordert werden kan.

XVI.

Wann die Officiers in denen Städten vor ihre Pferde die Nothdurfft an Heu und Stroh/ gegen dem Winter sich anschaffen/ so müssen sie um mehrer Sicherheit willen/ dasselbe nicht auf die Haus-Boden/ noch weniger nahe bey und um den Schornstein legen/ sondern ihnen darzu einen sichern Raum anweisen lassen/ welchen der Wirth darzu bequem hält und übrig hat.

XVII.

Welchergestalt Sr. Königl. Majestät es bey dem Aus-March derer Trouppen aus denen Quartieren/ auch auf dem March, wegen denen Abrechnungen/ Liquidationen/ Abföhren/ und was dem anhanget/ allergnädigst gehalten wissen wollen/ solches haben dieselbe in einem eigenen March-Reglement unterm 17. Martii a. c. publiciren lassen/ dessen genaue Observanz Sie hiermit nochmals einem jeden/ so wol von Seiten derer Trouppen, als Commissarien und Magisträten ernstlich anbefehlen.

XVIII.

Es soll auch denen Unter-Officiers und gemeinen Soldaten nicht erlaubet seyn/ durch Baden/ Schlachten/ Bierschenken/ Häckereyen/ Speisung derer Soldaten/ ic. denen Einwohnern in denen Städten in ihrer Nahrung Eintrag und Abbruch zu thun; Es wäre denn/ daß sie dergleichen Consumptibilia von denen

ordinären Beckern / Schlächtern / Brauern ꝛc. desselben Ortes / wo sie stehen / und nicht auswerts vorhero gekaufft ; oder aber in denen Städten und Dertern wo sie stehen / an denen nöthigen Vivres ein Mangel wäre.

Damit aber auch der Soldat die nöthige Lebens-Mittel vor Geld haben möge / sollen die Magisträte in denen Städten mit Zuziehung deren Officier von Zeit zu Zeit eine gewisse Brod- Bier- und Fleisch-Lage reguliren / und nebst denen Commissarien darauf halten / daß die Becker nach dem Gewicht backen / das Bier nach rechtem Maas ausgezapffet / auch das Fleisch nach richtigem Gewicht verkauft werden möge ; Solte ein oder anderer betroffen / und durch die Officiers vor dem Magistrat überwiesen werden / daß er darunter ungleich gehandelt / wollen Se. Königl. Majest. denselben sonder Weilläufftigkeit zu seiner Straffe in die Karre schliessen lassen.

So sollen auch weder Unter-Officiers noch Gemeine / in die Handwerker derer Schneider / Schuster und andere Innungen stören / und weder heimlich noch öffentlich Professiones zum Schaden derer Bürger exerciren / als worauf Commissarii und Magisträte mit Fleiß zu sehen / und wann dergleichen verspüret wird / es dem commandirenden Officier anzuzeigen haben / dieser aber soll es so fort remediren / und dem Soldaten Einhalt thun / sonst Se. Königl. Majest. sich an ihm selbst halten wollen. Wäre jedoch ein oder ander Soldat / der ein Handwerk gelernt / so soll ihm ohnverwehret seyn / bey einem Meister mit Vorwissen seines Officiers zu arbeiten. Auch sind die Commandeurs derer Regimenten wohl befugt / die Montirungen derer Soldaten / und was dazu gehöret / vor ihre eigene nicht aber fremde Regimente von denen Soldaten / so dasselbe versiechen / arbeiten und verfertigen zu lassen / sonder daß jemand sich deßfalls zu beschweren Gelegenheit nehmen soll.

XIX.

Die commandirende Officiers sollen auch keinesweges gestatten / vielweniger veranlassen / daß einige reisende Leuthe in denen Ehoren oder anderwärts angehalten / mit Impost belegt / noch sonst an ihrem

ihrem Vornehmen gehindert / oder das **Commercium** dadurch gehemmet werde. Auch sollen die Soldaten nicht befugt seyn / ohne derer Thor-Schreiber Beysehn jemanden / er sey wer er wolle / des Nachts die Thore zu öffnen / als worüber die Officiers gleichfalls zu halten haben.

XX.

Die Monatlichen Verpflegungs-Gelder wollen **Se. Königl. Majest.** denen Regimentern und Corps so viel möglich / in denen Quartieren / wo sie stehen / und auf die nächste Cassen assigniren lassen / welche sie auch daselbst ohnweigerlich zu empfangen haben.

Wann ihnen auch aus dergleichen Provincial-oder Creys-Cassen neue Assignationes auf die Unter-Receptores gegeben werden / haben sie solche anzunehmen und das angewiesene Quantum ohnentgeltlich abzufodern / eigenmächtige Executiones aber verbieten **Se. Königl. Majest.** hiermit alles Ernstes / als womit Sie Dero Unterthanen / so viel immer möglich verschonet wissen wollen. Solte jedoch bey ein und andern nachlässigen Contribu-enten eine Execution nöthig seyn / soll selbige der Comissarius ordiniten / und den commandirenden Officier deßfalls bitten / welcher denn so viel Leuthe / als verlangt werden / dazu hergeben kan / doch auch dahin zu sehen hat / daß außser 2. Gr. vor jeden Gemeinen / und vor die Unter-Officier doppelt / die **Se. Majest.** als Executions-Gebühren / ihnen zugesihen / weiter nicht das geringste / es sey an Essen / Trincken oder wie es Nahmen haben mag / gefordert werde.

XXI.

Solte an einem Ort Feuer entstehen (welches der höchste Gott in Gnaden verhüten und abwenden wolle) so hat der commandirende Officier dahin zu sehen / und seine Leute dergestalt mit Nachdruck zu beordern / daß ein jeder unermüdet zum Löschen mit Hand anlegen und das Feuer zu dämpfen fleißig angetrieben werden möge / wie dann **Se. Königl. Majest.** zu Verhütung und Abwendung aller besorglichen Feuers-Gefahr / nicht allein das vorsehlische Schießen und Plagen hiermit ernstlich verbietthen lassen / sondern auch da-

bey allen commandirenden Officiers jenes Orts allergnädigst anbefehlen / ihren Untergebenen hart einzubinden und zu untersagen / wann sie ihr Gewehr probiren wollen / daß solches ausser denen Städten und Dörffern / an sichern Orten / wo keine Stroh- Dächer sind / noch Feuers-Gefahr zu befürchten / geschehen soll / wie sie denn auch bey dem Tobacktrinken oder sonst überall / mit Feuer und Licht vorsichtig umgehen müssen / die dawider handeln / sollen sonder Krieges-Recht so fort mit 6. mahligem Gassenlauffen durch 100. Mann bestraft ; bey erspürtem Frevel und Muthwillen aber / und wann dergestalt Schaden und Unglück entstehen solte / die Straffe nach Befinden der Sache an ihnen geschärfet werden.

XXII.

Damit nun das Einquartirungs-Werck / und was Se. Königl. Majest. deßfalls allergnädigst verordnet / in allem gebührend ob-serviret werde ; So müssen die Commissarii in denen ihrer Inspection anvertraueten Creysen und Städten / nicht nur bey allen Umquartirungen / sondern auch jährlich wenigstens 2. mahl / und zwar zum Ende derer Sommer- und Winter-Monate / auch so oft es sonst wegen vorgegangener Excessen die Nothdurfft erfordert / welches sie jedoch dem commandirenden Officier zu notificiren haben / visitiren / mit der darinnen stehender Miliz, in Gegenwart derer Wirthe Abrechnung halten / und wann sie etwas / so dieser Ordonnanz nicht gemäß ist / gefunden / oder unabgethan bleiben solte / dem commandirenden Officier so fort davon Nachricht geben und Remedirung suchen ; Solte aber dieselbe wider Verhoffen nicht erfolgen / es dem General- Krieges- Commissariat zu anderweitiger Verordnung Pflicht-mäßig berichten / so bald auch eine Umquartirung geschehen / oder die eigentliche Repartition von denen Quartieren gemacht ist / muß davon die Liste dergestalt / daß man insonderheit sehen könne / an welden Orten die commandirende Officiers stehen / von dem Commissariat / oder Commissario jeglicher Provinz verfertiget / und so fort an das General- Krieges- Commissariat eingesandt werden.

XXIII.

Wann einige Excesse vorkommen möchten/ sollen diejenige/ welche darunter etwan leyden/ und zu klagen befugte Ursach haben/ solches nicht lange aufschieben/ sondern es so fort an den/ bey ihnen oder dem nechst- stehenden commandirenden Officier specialiter und umständlich anzeigen/ gestalt *Se. Königl. Majest.* die commandirende Officiers als die erste Instanz keines wegese vorbey gegangen wissen wollen/ allermassen alle dergleichen Klagen/ wenn sie bey Hofe einlauffen werden/ bevor dieselbe bey dem commandirenden Officier nicht anhängig gemacht seyn/ nicht angenommen/ sondern zurück gewiesen werden sollen. Wann dieser aber kein Gehör geben/ und dem beleidigten Theile nicht behörige Satisfaction schaffen solte/ haben die Magisträte derer bequartirten Städte in der Chur- Marck solches an das General-Commissariat, in denen Provinzien aber/ an die daselbst befindliche Commissariats, unverzüglich gelangen zu lassen/ welche alsdemn sich derer Umstände wohl zu informiren und bey dem commandirenden Officier des Regiments oder der Compagnie, die Sache anhängig zu machen/ daß dem Kläger justiz wiederfabre/ gestalt/ wenn bey denen Commissarien und Magisträten/ von Seiten derer Bürger die Sache anhängig gemacht worden/ und sie nicht die Remedirung zulänglich gesucht/ die Verantwortung auf sie fallen soll.

Se. Königl. Majestät verordnen ferner in Gnaden/ daß in denen Quartieren keinen Unter-Officiers und Gemeinen sonder Vorwissen derer Ober-Officiers Credit gegeben und geborget werden soll.

Weil auch wol von einigen subalternen Officiers sich Exempel finden/ daß sie bey Kauff-Leuten/ Livranten und Hand Werckern/ entweder auf Conto derer Regimenten/ oder auch wol auf dero eigenen Credit, Schulden gemacht/ die sie nachmals weder bezahlen können noch wollen; *Se. Königl. Majest.* aber dieses zum Despect und Ungelegenheit Dero Troupen gereichende Unternehmen/ durchaus nicht gestatten wollen/ so ist Dero allergnädigster Wille und Befehl/ daß kein Kauffmann so einem Officier etwas borget/ oder vorschieset/ seinen Regrets und Bezahlung an das Regiment suchen/ oder sich an das Tractament sothaner Officiers halten könne/ wenn er nicht durch des Commandeurs Hand und Schem darthun kan/ daß der Officier so die Schuld contrahiret/ von demselben dazu authorisiret gewesen.

Zu desto mehrer Præcaution und Sicherheit derer Contrahenten/ wollen *Se. Königl. Majest.* allergnädigst/ daß alles was zwischen

schen Officiers und Kauff-Leuten/ auch Handwerkeren und Li-
vranten accordiret wird/ jedesmal schriftlich abgefasset werden
soll. Es soll auch niemand die Unwissenheit dieser Ordonnanz
zur Entschuldigung dienen/ gestalten sie zu dem Ende publiciret
wird/ daß jedermann/ was ihm doraus angehet/ wissen kan und
soll.

XXV.

Seine Königl. Majest. befehlen dahero allen Dero hohen und
niedern Krieges-Officiers und gemeinen Soldaten/ ingleichem al-
len Dero Regierungen/ Commissariaten/ Drosten/ Hauptleuten/
Krieges- und Steuer-Commissariis, Magisträten in denen Städ-
ten/ und sonsten jedermänniglich hiermit in Gnaden/ dieser Dero
in vorstehender Ordonnanz declarirten allergnädigsten Willens-
Meynung in allen Stücken mit Pflicht-mäßigen Gehorsam nach-
zukommen und sich eussersten Fleißes zu bemühen/ daß dersel-
ben weder von ihnen selbst noch von andern contraveniret werde/ ge-
stalten Se. Königl. Majest. gegen die Ubertreter derselben mit De-
ro Ungnade auch exemplarischer Bestrafung verfahren/ eines je-
den schuldigen Gehorsam aber Jhro allergn. gefallen lassen wollen.

Damit auch gegenwärtige neue Verpflegungs-Ordonnance,
welche Se. Königl. Majest. nach Gelegenheit der Zeit/ Con-
juncturen und Umstände zu ändern/ auch zu extendiren oder zu
limitiren Jhro allergnädigst vorbehalten/ zu eines jeden Wissen-
schaft kommen möge.

So sollen die Commissarii und Magistrate dieselbe nicht nur auf
denen Rathshäusern/ und andern publicquen Orten öffentlich an-
schlagen/ sondern auch der Bürgerschaft/ so zu solchem Ende ex-
presse zusammen zu ruffen/ von Wort zu Wort verlesen lassen/
damit sich niemand mit einiger Unwissenheit entschuldigen könne/
und dergestalt soll es auch mit allen andern Verordnungen/ so die
Miliz betreffen/ jedesmahl gehalten werden.

Urkundlich haben Se. Königl. Majestät diese neue Verpfle-
gungs-Ordonnance, die à r. Junij a. c. ihren Anfang nehmen soll/ ei-
genhändig unterschrieben/ unter Dero Insegel ausfertigen/ und
durch den Druck publiciren zu lassen/ allergnädigst befohlen. So
geschehen zu Berlin den 18. Maii, 1713.

Fr. Wilhelm.



F. W. v. Grumbkow.

Verpfle.

Verpflegungs-Tabelle.

Monatliche Verpflegung

Eines Staabes zu Fuß

Köpfe.	Bev. 2. Battaillons.	Rthlr.	Gr.
1	Obrister.	73	—
1	Obrist-Lieutenant	30	—
1	Obrist-Wacht-Meister	20	—
1	Regim. Quartier-Meister u. Adjutant	13	—
1	Prediger	10	—
1	Auditeur und Secretarius	10	—
1	Regiments-Feldscheer	5	—
2	Feld-Pfeiffer	5	—
1	Stecken-Knecht	3	—

10.

169.

Eine Prime Plane zu Fuß

Köpfe.		Rthlr.	Gr.
1	Capitain	32	—
1	Premier-Lieutenant	15	—
1	Seconde Lieutenant	12	—
1	Fährich	12	—
4	Sergeanten à 5. Rthlr.	20	—
1	Gefreyter Corporal	4	12
1	Fourier	4	12
1	Capitain des armes	4	12
1	Feldscheer	4	12
4	Corporals à 3. Rthlr. 12. Gr.	14	—
3	Tambours à 2. Rthlr. 12. Gr.	7	12

19.

130. 12.

Noch 6. Hautbois bey jedem Staabe à 6. Rthlr.

36. —

C

Ver.

Verpflegung eines einzeln Battailons in Königlichen Landen.

Köpffe.	Der Staab.	Rthlr.	Gr.
I	Obrister	73	—
I	Obrist-Lieuten. mit Majors Tractament	20	—
I	Regim. Quartier-Meister u. Adjutant	13	—
I	Regiments-Feldscheer	5	—
I	Feld-Pfeiffer	2	12
I	Stecken-Knecht	3	—
6.		116.	12.
Noch 5. Hautbois à 6. Rthlr.		30	—

Die Verpflegung derer Prime Planen, auch das Quartier- und Servies-Geld/ ist eben so/ wie bey einem Regiment zu Fuß.

Quartier-Geld/

Köpffe.	Auf einen Staab zu Fuß.	Rthlr.	Gr.
I	Obrister	7	—
I	Obrist-Lieutenant	5	—
I	Obrist-Wachtmeister	4	—
I	Regim. Quartier-Meister u. Adjutant	2	—
I	Prediger	I	—
I	Auditeur und Secretarius	I	—
I	Regiments-Feldscheer	I	—
2	Feld-Pfeiffer à 12. Gr.	I	—
I	Stecken-Knecht	—	12
10.		22.	12.
Noch 6. Hautbois à 18. Gr.		4	12.

Wenn die Officers von denen Stäben und Prime-Planen ihre Quartiere/ welche ihnen sonder Entgelt. gebühren/ in natura nicht genießen/ und die Birthe lieber Geld dafür entrichten wolten/ maffen sie hierinnen die Option haben/ muß deneseiben dafür obstehendes Quartier-Geld gezahlet/ jedoch aber auch von denen Commissarien und Magisträten jedes Orthes dahin gesehen werden/ daß sie vor solches Geld die Quartiere haben können; Sonst haben die Officers außer diesen Quartier-Geldern oder würdlich genießenden Quartieren weiter nichts an Servitien ohne Entgelt zu pretendiren.

Quart.

Quartier-Geld			
Köpffe.	Eine Prime Plane zu Fuß.		Nthlr. Gr.
1	Capitain	4	—
1	Lieutenant	2	—
1	Fähnrich	2	—
4	Sergeanten à 20. Gr.	3	8
1	Gefreyter Corporal	—	18
1	Fourier	—	18
1	Capitain des armes	—	18
1	Feldscheer	—	12
4	Corporals à 18. Gr.	3	—
3	Tambours à 12. Gr.	1	12

18.

Die Servies-Stücke derer Gemeinen werden folgender Gestalt angeschlagen / als:

	Gr.	Pf.
Bette	2	6
Holz	1	9
Licht	1	9
	6	—

Item Sauer und Süß / als:

Salz	1	3
Pfeffer	1	3
Epig	1	6
	4	—

Summa | 10. | —

Quartier-Geld der Gemeinen.

Vor einen beweybten Musquetier Monatlich 4. Gr.

Vor einen unbeweybten

Dieses Quartier-Geld der Gemeinen wird gegeben / wenn das Quartier oder Obdach von ein oder andern in natura nicht genossen wird / sondern der Soldat mit dem Wirth / oder der Wirth mit dem Soldaten / sich hierüber gültlich vereinigt.

Da nun Sr. Königl. Majestät auf jeden Gemeinen Monatlich zu Sauer und Süß ex Calla zahlen lassen 4. Gr. Ist der volle Servies als Obdach Holz / Licht und Bette. Vor einen Beweybten Monatlich 10. Gr. Vor einen unbeweybten 8. Gr.

Es verstehen sich hierdurch gute Groschen und an welchen Orten diese nicht gangbar / Ist die Mänge darnach zu reduciren / und dem Soldaten seine Gebühr mit gedachten guten Groschen zu vergüten.

Stück	Gr.	Art	Gr.
1	1	Capitain	1
1	1	Lieutenant	1
1	1	Adjutant	1
4	8	Sergenten à 20 Gr.	4
1	13	Officier d'ordonne	1
1	13	Sous-officier	1
1	18	Capitain des armes	1
1	18	Officier	1
4	12	Sergent à 10 Gr.	4
3	12	Tambours à 10 Gr.	3

Die 2ten Stücke sind von Gemeinen vorhin
 folgende Stücke sind nachfolgend die

Stück	Gr.	Art	Gr.
1	1	Capitain	1
1	1	Lieutenant	1
1	1	Adjutant	1
4	8	Sergenten à 20 Gr.	4
1	13	Officier d'ordonne	1
1	13	Sous-officier	1
1	18	Capitain des armes	1
1	18	Officier	1
4	12	Sergent à 10 Gr.	4
3	12	Tambours à 10 Gr.	3

Die 3ten Stücke sind von Gemeinen vorhin
 folgende Stücke sind nachfolgend die

Die 4ten Stücke sind von Gemeinen vorhin
 folgende Stücke sind nachfolgend die

Die 5ten Stücke sind von Gemeinen vorhin
 folgende Stücke sind nachfolgend die



Kg 4215

(2) 4°

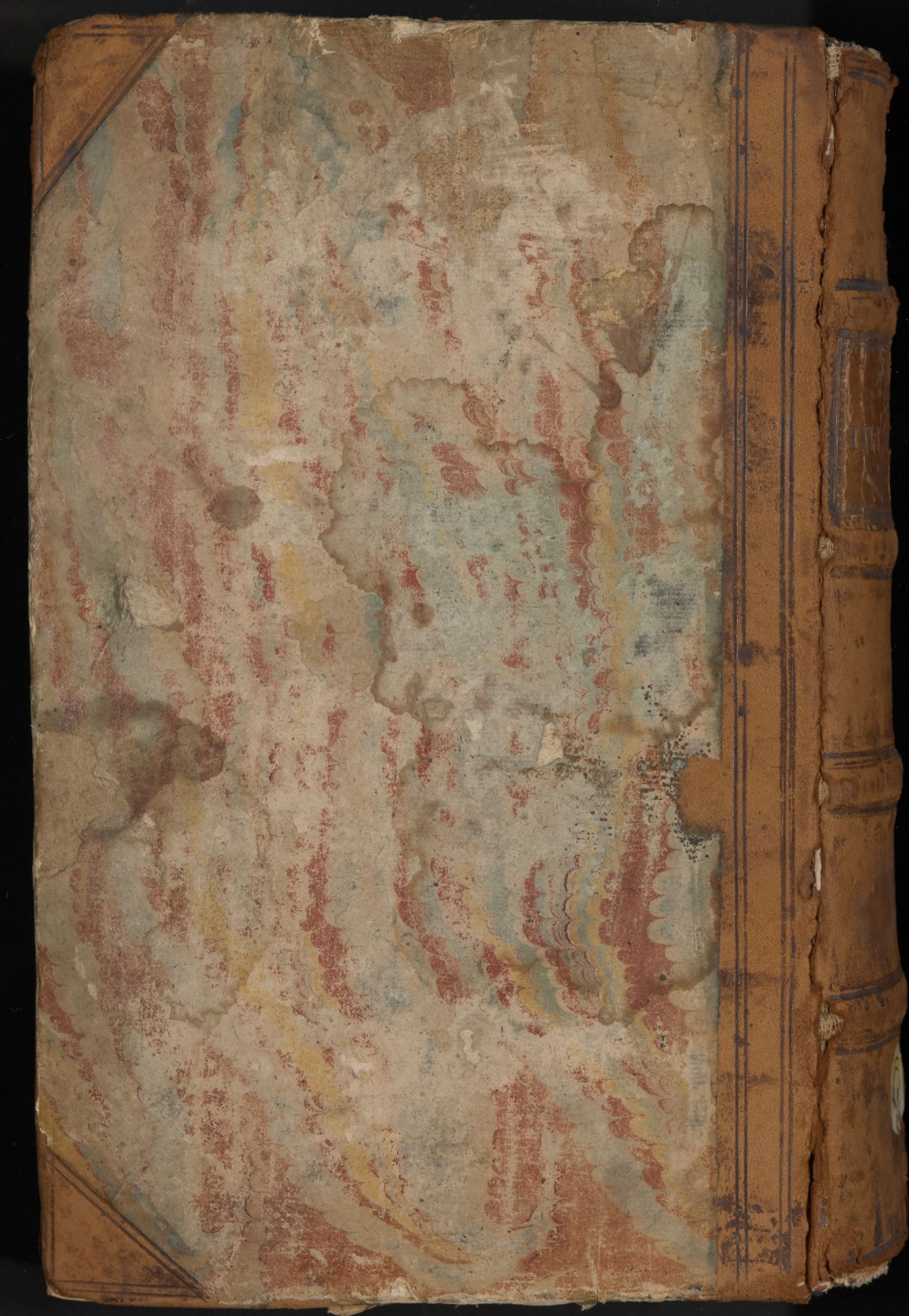
KD 18



KD 17

21





**Königl. Preussische
Verpflegungs=
ORDONNANCE.**

Auch

**quartierungs=
ELEMENT,**

Bornach

Königl. Majestät **Verord-**
nung vom 1. Junii 1713. an verpfleget/
Sie von jedwedem in denen Quartieren
sonst allerunterthänigst gehalten
wissen wollen.

Berlin/

Hiebper / Königl. Preussischer Hof-Buchdrucker.

